

STADT WELS Liegenschaftsverwaltung

Beschluss

12. DEZ. 2022

des Gemeinderates der Stadt Wels vom, mit dem die Tarifordnung betreffend die über den Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme öffentlichen Gutes neu beschlossen wird (Tarifordnung Inanspruchnahme öffentlichen Gutes 2022 – TO öffentliches Gut 2022) LV-331-03-208-2022

A) Allgemeiner Teil

1. Anwendungsbereich

- **1.1.** Die Stadt Wels ist Eigentümerin des öffentlichen Gutes und des darüber befindlichen Luftraumes sowie des darunter befindlichen Erdreiches im Stadtgebiet.
- 1.2. Für eine Benützung des öffentlichen Gutes, die über den Gemeingebrauch hinausgeht (Sondernutzung), bedarf es einer zivilrechtlichen Zustimmung der Stadt Wels nach den Bestimmungen dieser Tarifordnung.
- 1.3. Eine Aufgliederung der verschiedenen Arten der Sondernutzung und der dazugehörigen Tarife erfolgt im Besonderen Teil dieser Tarifordnung. Ist eine Benutzungsart in diesem nicht angeführt, bedarf es des Abschlusses einer Sondervereinbarung mit der Stadt Wels. Die Zustimmung der Stadt Wels ist unabhängig davon, ob für die Benutzung ein Entgelt nach dem Besonderen Teil dieser Tarifordnung zu entrichten ist, erforderlich.
- **1.4.** Sondervereinbarungen für im Besonderen Teil dieser Tarifordnung genannte Benützungsarten sind im Einzelfall aufgrund besonders berücksichtigungswürdiger Umstände zulässig, bedürfen jedoch der Genehmigung des zuständigen Organes der Stadt Wels.
- 1.5. Für die Benützung von Luftraum über öffentlichem Gut, sofern sie als nicht mit dem öffentlichen Gut erdverbundener Bestandteil eines Objektes erfolgt (z. B. Sonnenplanen, Markisen, Leuchtschilder, Balkone, Flaggen, Scheinwerfer) und bei Kellerschächten, bedarf es keiner zivilrechtlichen Zustimmung. Bei Markisen ist im

Geltungsbereich der Innenstadtgestaltungsrichtlinien 2015 eine zivilrechtliche Zustimmung erforderlich.

1.6. Für die äußere Gestaltung der Gebrauchseinrichtungen gilt der Beschluss des Stadtsenates der Stadt Wels vom 15. Dezember 2015, mit dem die Richtlinien für die Nutzung und Gestaltung der öffentlichen Straßenfreiräume und Plätze in der Stadt Wels erlassen werden (Innenstadtgestaltungsrichtlinien 2015).

2. Privatrechtlicher Gestattungsvertrag

- 2.1. Die zivilrechtliche Zustimmung für die Sondernutzung an öffentlichem Gut (privatrechtlicher Gestattungsvertrag) wird von der mit der Produktgruppe Liegenschaften befassten Organisationseinheit der Stadt Wels erteilt. Derzeit ist dies die Dienststelle Rechtsangelegenheiten, Produktgruppe Liegenschaften (nachfolgend kurz Dst. Rechtsangelegenheiten Liegenschaften).
- **2.2.** Zur Erteilung der zivilrechtlichen Zustimmung zur Sondernutzung ist ein schriftlicher Antrag an die Dst. Rechtsangelegenheiten Liegenschaften zu stellen.
- 2.3. Wird der Antrag auf Erteilung der Zustimmung zur Sondernutzung elektronisch eingebracht, so erklärt sich der Antragsteller mit der elektronischen Zustellung sämtlicher Korrespondenz als einverstanden.
- 2.4. Auf die Erteilung der zivilrechtlichen Zustimmung besteht kein Rechtsanspruch. Die zivilrechtliche Zustimmung erfolgt nur unter der Bedingung, dass alle nach den Verwaltungsvorschriften allenfalls erforderlichen behördlichen Genehmigungen erteilt werden.
- 2.5. Jede Änderung in der Ausführung und in der Benützung der bewilligten Gebrauchseinrichtung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Dst. Rechtsangelegenheiten Liegenschaften. Wird die Benützungsbewilligung vom Nutzungswerber nicht in Anspruch genommen, ist dies der Dst. Rechtsangelegenheiten Liegenschaften schriftlich 14 Tage vor dem Zeitpunkt der ursprünglich geplanten Inanspruchnahme mitzuteilen.
- 2.6. Die Zustimmung wird jeweils nur für den im Gestattungsvertrag festgelegten Zeitraum erteilt. Der Gestattungsvertrag kann jedoch vorzeitig aufgelöst oder vorübergehend ausgesetzt werden, wenn:
 - Tatbestände des öffentlichen Rechts oder sonstiger gesetzlicher Bestimmungen erfüllt sind oder
 - die Auflösung oder Aussetzung im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten ist (z. B. für die Durchführung von Veranstaltungen oder Baumaßnahmen) oder
 - bei wesentlicher Vertragsverletzung durch den Nutzungsberechtigten (z. B. qualifizierter Zahlungsverzug oder konsenslose Nutzung) oder
 - wenn im Gestattungsvertrag von der Tarifordnung abweichende Regelungen festgelegt wurden und diese vom Nutzungswerber nicht eingehalten werden.

Ein Anspruch des Nutzungswerbers auf Entschädigung, Rückersatz des Benützungsentgelts oder Verdienstentgang ist ausgeschlossen.

- Arbeiten am öffentlichen Gut bzw. allfällige mit einer Gebrauchseinrichtung des 2.7. Nutzungswerbers verbundene Maßnahmen, Herstellungen, bauliche Änderungen Umgestaltungen des öffentlichen Gutes sowie sämtliche Instandsetzungsmaßnahmen durch den Nutzungswerber dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Wels bzw. der sachlich in Betracht kommenden Dienststelle des Magistrates der Stadt Wels durchgeführt werden. Alle im Zusammenhang mit der Sondernutzung des öffentlichen Gutes erforderlichen Maßnahmen hat der Nutzungswerber auf seine Kosten durchzuführen. Allfällige behördliche Anzeige- oder Bewilligungspflichten bleiben hiervon unberührt und werden durch diese Zustimmung nicht ersetzt.
- 2.8. Mit Ablauf des Gestattungsvertrages muss die Gebrauchseinrichtung nach Wahl der Stadt Wels entweder unverzüglich vom öffentlichen Gut entfernt und der frühere Zustand auf Kosten des Nutzungswerbers wieder ordnungsgemäß hergestellt werden oder kann die Gebrauchseinrichtung belassen werden, wobei das Eigentum ohne Anspruch auf Ersatz auf die Stadt Wels übergeht. Bei Nichteinhaltung der Entfernungsverpflichtung können diese Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Nutzungswerbers von der Stadt Wels selbst oder von Dritten ausgeführt werden.
- 2.9. Durch den Gestattungsvertrag können keinerlei Rechte am öffentlichen Gut der Stadt Wels, insbesondere im Wege der Ersitzung, erlangt werden.

Bei Eigentumsübergang an der Gebrauchseinrichtung bzw. Änderung in der Person des Nutzungswerbers ist die Stadt Wels davon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Ein Rechtsübergang aus dem Gestattungsvertrag im Wege der Einzeloder Gesamtrechtsnachfolge ist ausgeschlossen. Der Rechtsnachfolger hat als neuer Nutzungswerber seinerseits um die Zustimmung der Stadt Wels zur Sondernutzung anzusuchen.

- 2.10. Dem Nutzungswerber ist es nicht gestattet, ein ihm durch den Gestattungsvertrag eingeräumtes Recht entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte zu übertragen oder die Flächen sonst zu überlassen.
- 2.11. Werden Arbeiten bzw. Einrichtungen am öffentlichen Gut ohne vorhergehende Zustimmung durch die Stadt Wels oder entgegen den im Gestattungsvertrag vereinbarten Sicherungsmaßnahmen, Auflagen oder Tarifen durchgeführt bzw. errichtet, ist die Stadt Wels berechtigt, den Abbau dieser Einrichtungen bzw. allfällige Arbeiten, die zur Beseitigung einer dadurch entstandenen Gefahrenquelle erforderlich sind, auf Kosten des Nutzungsberechtigten bzw. des Verursachers durchzuführen. Bei konsenslos durchgeführten Arbeiten bzw. Errichtungen am öffentlichen Gut der Stadt Wels behält sich diese vor, je Tag der unbefugten Inanspruchnahme einen pauschalen Aufwandersatz gemäß den Bestimmungen des Besonderen Teiles einzuheben. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadenersatzes bleibt der Stadt Wels vorbehalten.

3. Benützungsentgelt

- 3.1. Das sich aufgrund des Besonderen Teiles der Tarifordnung ergebende Benützungsentgelt wird von der Stadt Wels mittels Rechnung vorgeschrieben. Für ständige Gebrauchseinrichtungen können Dauerrechnungen über jährlich wiederkehrende Zahlungen ausgestellt werden.
- 3.2. Das Benützungsentgelt ist binnen 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung, bei Dauerrechnungen zum jeweils festgesetzten Zahlungstermin fällig. Im Verzugsfall werden Mahnspesen vorgeschrieben.
- **3.3.** Bei Nutzungen, für die ein Jahresentgelt zu entrichten ist, erfolgt, wenn die Nutzung nicht mit Anfang des Kalenderjahres beginnt, eine monatsgenaue Verrechnung.
- 3.4. Monatsentgelte werden nach Monaten der tatsächlichen Nutzung bemessen.
- **3.5.** Wenn im Besonderen Teil dieser Tarifordnung keine abweichende Regelung getroffen wird, werden die m² kaufmännisch gerundet auf eine Kommastelle genau berechnet.

4. Wertsicherung

- 4.1. Sämtliche von der Stadt Wels in dieser Tarifordnung festgesetzten (oder gesondert vereinbarten) Tarife unterliegen der Wertsicherung nach dem Verbraucherpreisindex (VPI) 2020 oder einem an dessen Stelle tretenden Index. Ausgangsbasis für die Berechnung der Wertsicherung ist der von der Statistik Austria (www.statistik.at) für den Monat Oktober 2021 verlautbarte Wert. Dieser wird jährlich dem für Oktober des jeweiligen Kalenderjahres verlautbarten Wert gegenübergestellt. Die Forderung verändert sich jährlich in dem Ausmaß, in dem sich der genannte Index des Monats Oktober gegenüber der Ausgangsbasis verändert. Die Auswirkung dieser Wertsicherungsvereinbarung tritt mit 01.01. des Folgejahres ein, ohne dass es einer gesonderten Verständigung durch die Stadt Wels bedarf.
- 4.2. Alle Veränderungsraten werden auf eine Dezimalstelle berechnet. Im Falle einer Anpassung wird die Forderung auf volle Eurobeträge kaufmännisch gerundet. Erfolgt die Geltendmachung einer Änderung der Forderung aufgrund der Wertsicherung durch die Stadt Wels über einen längeren Zeitraum nicht, so liegt darin kein Verzicht auf die Wertsicherung der Forderung. Der Nutzungsberechtigte verzichtet ausdrücklich darauf, Verjährung oder Verfristung der Wertsicherungsforderung einzuwenden.

5. Haftung

5.1. Der Nutzungswerber haftet der Stadt Wels als Eigentümerin des öffentlichen Gutes für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, den Bestand und Betrieb seiner Gebrauchseinrichtung herbeigeführten Schäden. Hinsichtlich einer allfälligen

- Schädigung von Dritten hat der Nutzungswerber die Stadt Wels gegenüber deren Ansprüchen schad- und klaglos zu halten.
- 5.2. Der Nutzungswerber hat gegenüber der Stadt Wels im Falle einer Beschädigung oder Störung des Betriebes seiner Gebrauchseinrichtung insbesondere bei jenen, die beispielsweise durch den Straßenverkehr, den Winterdienst oder Baustelleneinrichtungen verursacht werden, keinerlei Anspruch auf Schadenersatz, es sei denn, eine solche Beschädigung wird von Bediensteten der Stadt Wels vorsätzlich oder krass grob fahrlässig herbeigeführt.

6. Umsatzsteuer

6.1. In den Tarifen des Besonderen Teiles dieser Tarifordnung ist die Umsatzsteuer nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663/94, in der jeweils geltenden Fassung, nicht enthalten. Die Beträge verstehen sich daher zuzüglich der Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgesehenen Höhe.

B) Besonderer Teil

1. Entgeltpflichtige Benutzungen öffentlichen Gutes

1.1. Für nachstehend angeführte Benutzungen öffentlichen Gutes sind Entgelte wie folgt zu entrichten:

Tarifpost	Gebrauchseinrichtung	9	Entgelt netto
TP 1	Erweiterung der Geschäftsfläche durch Geschäftsportale und Schaufenster auf öffentlichem Gut pro m²	p.a.	€ 82,00
TP 2	Warenschaukästen, Vitrinen, Schaltkästen und Warenaufstellungen pro Stück	p.a.	€ 82,00
TP 3	Hinweistafeln und Firmenhinweistafeln (Größe 115 cm x 31 cm – gelbe Schrift auf grünem Grund) ganzjährig pro m²	p.a.	€ 173,00
TP 4	Plakatständer für Veranstaltungen (A-Ständer) für einmalige Bewerbung einer in der Stadt Wels stattfindenden Sonderaktion für die Dauer von längstens drei Wochen (max. 3 x jährlich möglich) maximale Größe/Sichtfläche DIN A1	pro Stk.	€ 25,00
TP 5	Transparente/Spruchbänder ab einer Größe von 6 m x 1 m	pro 4 Wochen	€ 80,00
TP 6	Fahnenstangen und Beachflags (sofern die Verwendung den jeweils geltenden Innenstadtgestaltungsrichtlinien nicht widerspricht)		

a)	Fahnenstangen (zu Werbezwecken) in der Kernzone (Gebiet südl. Eisenhowerstraße, östl. Dr Koss-/DrSalzmann-Straße, nördl. Volksgarten- straße, westl. Adlerstraße/Roseggerstraße) pro Stück	p.a.	€ 116,00
b)	Beachflags zu Werbezwecken für die Dauer von längstens 6 Monaten pro Stück	p.a.	€ 50,00
c)	Beachflags zu Werbezwecken für die Dauer von längstens 12 Monaten pro Stück	p.a.	€ 100,00
TP 7	Automaten, Personenwaagen pro Stück	p.a.	€ 93,00
TP 8	Selbstverkaufsständer (z.B. Zeitungstaschen oder -boxen)		
a)	bei Sonn- und Feiertagsaufstellung pro Stück	p.a.	€ 116,00
b)	bei täglicher Aufstellung pro Stück	p.a.	€ 288,00
TP 9	Abstellen von Kraftfahrzeugen		
a)	Für die Benützung öffentlichen Gutes zum Abstellen von Kraftfahrzeugen ohne amtliches Kennzeichen (Wechselkennzeichen) bei gleichzeitiger straßenpolizeilicher Bewilligung gemäß § 82 Abs 2 StVO. 1960, BGBI. Nr. 159/1960, idgF., je Fahrzeug	p.a.	€ 173,00
b)	Für das Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges in gebührenpflichtigen Kurzpark- zonen mit einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 4 StVO. 1960, BGBI. Nr. 159/1960 idgF. 1. Bewohnerparkberechtigung 1-jährig je Fahrzeug 2. Bewohnerparkberechtigung 2-jährig je Fahrzeug		€ 145,00 € 231,00
TP 10	Schanigärten (Möblierung und Sonnenschirm) und Raucherzonen (Stehtische und Hocker)		
a)	Schanigärten "A"-Lage: Ringstraße, Stadtplatz, Bäckergasse, Schmidtgasse, Kaiser-Josef-Platz, Grünbachplatz; Tarife pro m² beanspruchter Fläche (bei Konsensüberschreitungen gilt das Ganzjahresentgelt als vereinbart) 1. 6-Monats-Tarif – gültig April bis September 2. 8-Monats-Tarif – gültig März bis Oktober 3. Ganzjahrestarif		€ 19,00 € 24,00 € 35,00
b)	Schanigärten "B"-Lage: Sonstige Straßenzüge; Tarife pro m² beanspruchter Fläche (bei Konsensüberschreitungen gilt das Ganzjahresentgelt als vereinbart) 1. 6-Monats-Tarif – gültig April bis September 2. 8-Monats-Tarif – gültig März bis Oktober 3. Ganzjahrestarif		€ 15,00 € 22,00 € 30,00

c)	Raucherzonen "A"-Lage: Ringstraße, Stadtplatz, Bäckergasse, Schmidtgasse, Kaiser-Josef-Platz, Grünbachplatz; Tarife pro m² beanspruchter Fläche			
	10-Monats-Tarif – gültig Jänner bis Oktober		€	38,00
d)	Raucherzonen "B"-Lage: Sonstige Straßenzüge; Tarife pro m² beanspruchter Fläche Ganzjahrestarif		€	33,00
TP 11	Baustelleneinrichtungen (Lagerungen u. Abstellen verkehrsfremder Gegenstände auf öffentlichem Gut)			
a)	Zone I (Parkraumbewirtschaftungsbereich) pro m ² 1. kein Gebührenparkplatz 2. Gebührenparkplatz	pro Woche	€	4,00 9,00
b)	Zone II (außerhalb des Parkraumbewirtschaftungsbereiches) pro m ²	pro Woche	€	3,00
c)	Mindestgebühr pro Baustelle beträgt jedoch		€	35,00
TP 12	Verkehrsspiegel (für private Zwecke)	p.a.	€	55,00
TP 13	Sonstige Inanspruchnahme von Flächen			
a)	kurzfristige Benützung von Flächen durch Auf- bzw. Ausstellungen bis längstens 10 Tage pro m ²	pro Tag	€	5,00
	Mindestgebühr je Benutzung beträgt jedoch		€	47,00
b)	längerfristige Benützung von Flächen durch Aufbzw. Ausstellungen für mehr als 10 Tage (nicht beständig bzw. im veränderlichen Ausmaß) pro m²	p.a.	€	7,00
	Mindestgebühr je Benutzung beträgt jedoch		€	70,00
TP 14	Veranstaltungen, die sich über einen ganzen Straßenzug oder einen Teil desselben erstrecken pro Straßenzug und Veranstaltung pauschal		€	116,00
TP 15	Konsenslose oder konsensüberschreitende Inanspruchnahme pro Anlassfall und Einschreiten		€	200,00
TP 16	Inanspruchnahme öffentlichen Gutes durch eine Außenwand, auf Grund einer durchgeführten thermischen Sanierung, welche eine der in Punkt 2.1.11. angeführten Maße übersteigt, einmalig pro m²		€	100,00

Anmerkung zu TP 3: Für Firmenhinweistafeln, die bereits vor Inkrafttreten dieser Tarifordnung bewilligt wurden, erfolgt der Beginn der Verrechnung des Entgeltes mit 01.01.2024.

Anmerkung zu TP 6 b) und c): Bei Geschäftseröffnungen sind Beachflags in den ersten zwei Wochen entgeltfrei.

Anmerkung zu TP 6 a): Die Fahnenstangen sind entfernbar auszuführen und der öffentlichen Möblierung anzugleichen.

Anmerkung zu TP 9 b): Bei Rückgabe der Bewohnerparkberechtigung innerhalb von fünf Monaten ab Gültigkeitstermin der Berechtigung wird ein Betrag von € 58,00 rückerstattet.

Anmerkung zu TP 11: Bedingung für die Bewilligung der Baustelleneinrichtung im Innenstadtbereich (Kernzone It. TP 7 a) ist die Abplankung der Baustelle mit ca. 2 m hohen, blickdichten, optisch ansprechend gestalteten Wänden (z. B. Fotokollage, Kindermalaktion). Wird dieser Bedingung nicht entsprochen, kann die Bewilligung widerrufen werden.

Anmerkung zu TP 14: Die gänzliche Sperre von Straßenzügen wird nur dann bewilligt, wenn die Veranstaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist.

- **1.2.** Falls die Benützung öffentlichen Gutes entweder aufgrund des straßenpolizeilichen Bewilligungsbescheides oder infolge der Art der Benützung nur an bestimmten Tagen erfolgt, kann das Entgelt bis max. 50 % des jeweiligen Ansatzes reduziert werden.
- 1.3. Für den Entfall von Parkgebühren während der Benützung des öffentlichen Gutes sind entsprechend den geltenden Vorschriften der Parkraumbewirtschaftung Gebühren zu entrichten. Dies gilt nicht für den Entfall von Parkgebühren aufgrund von Veranstaltungen, welcher der Frequenzerhöhung dienen und von der Wels Marketing & Touristik GmbH oder vom Tourismusverband veranstaltet werden.
- 1.4. Das Entgelt für die Benutzung des öffentlichen Gutes kann, bei einem Entgelt von jährlich bis zu € 200,00 durch Entscheidung des zuständigen Mitgliedes des Stadtsenates bzw. bei einem Entgelt von jährlich mehr als € 200,00 durch Entscheidung des Stadtsenates, zur Gänze oder zum Teil nachgesehen werden.

2. Entgeltfreie Benutzungen öffentlichen Gutes

2.1. Für nachstehend angeführte Benutzungen öffentlichen Gutes ist kein Entgelt zu entrichten:

	Gebrauchseinrichtung
2.1.1.	Hinweistafeln, Plakatständer/A-Ständer (max. Größe/Sichtfläche DIN A0), Beachflags und Spruchbänder/Transparente (max. Größe 6 m x 1m) für einmalige Bewerbung einer in der Stadt Wels stattfindenden Sport-, Kultur- oder Unterhaltungsveranstaltung für die Dauer von längstens drei Wochen
2.1.2.	Spruchbänder/Transparente unter 6 m x 1 m
2.1.3.	Schaukästen und Anschlagtafeln von Vereinen und sonstigen, nicht auf Gewinn ausgerichteten Institutionen

2.1.4.	Industriegleisanlagen, Rollbahngleise
2.1.5.	Leitungen zu privaten/betrieblichen Zwecken verlegt für Stark- und Schwachstrom, Übertragung von Rundfunk und TV-Programmen sowie Leitungen für Daten- bzw. Telekommunikationssignale, sowie Rohrleitungen und unterirdische Einbauten irgendwelcher Art
2.1.6.	Grundflächen, die in das öffentliche Gut abgetreten werden, die aber bis zum Ausbau der Straße für Privatzwecke genutzt werden, sofern nicht bei der Abtretung vertraglich etwas anderes vereinbart wurde.
2.1.7.	Möblierungen (Leitsysteme, Stehtische, Sitzmöblierungen etc.), die als zusätzliche Stadtmöblierung dienen und den Richtlinien für die Nutzung und Gestaltung der Welser Innenstadt entsprechen und durch die Wels Marketing & Touristik GmbH und den Tourismusverband Wels aufgestellt werden.
2.1.8.	Bei der Benützung öffentlichen Gutes durch Bund, Land, Gemeinden, sonstige Körperschaften öffentlichen Rechts im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches (z.B. Gemeindeverbände, Kammern, Sozialversicherungsträger) politische Parteien, kulturelle Vereinigungen, Sportvereine, Jugendorganisationen und gesetzlich anerkannte Kirchen oder Religionsgemeinschaften;
2.1.9.	Wenn für den Gebrauch von öffentlichem Gut der Stadt Wels eine Gebrauchsabgabe gemäß der Verordnung des Gemeinderates der Stadt Wels vom 04.02.2020 betreffend die Einhebung einer Gebrauchsabgabe von bestimmten gemeindeeigenen Unternehmungen (Gebrauchsabgaben-Verordnung 2020) oder gemäß einer an ihre Stelle tretenden Regelung zu entrichten ist.
2.1.10.	Inanspruchnahme öffentlichen Gutes durch eine Außenwand, die auf Grund einer durchgeführten thermischen Sanierung, auf einer Gesamtlänge von nicht mehr als 20 m, nicht mehr als 10 cm in das öffentliche Gut bzw. dem Luftraum über dem öffentlichen Gut hineinragt.

3. Wirksamkeit

- **3.1.** Diese Tarifordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.
- 3.2. Mit Inkrafttreten dieser Tarifordnung tritt die vom Gemeinderat der Stadt Wels am 10.02.2014 beschlossene Tarifordnung betreffend die Inanspruchnahme öffentlichen Gutes (Tarifordnung Inanspruchnahme öffentlichen Gutes 2014) außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Dr. Andreas Rabl